

**Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen**  
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Referat 1.1.E - z.H. Herrn Lennerz  
Postfach 10 11 43

Düsseldorf, den 19.05.1992

AZ: VIII B.15-212/92-F/ma

4000 Düsseldorf 1

**Stellungnahme des Katholischen Büros NW**  
**zum Gesetzentwurf**  
**des**  
**5. Rundfunkänderungsgesetzes**

Fünftes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über den "Westdeutschen Rundfunk Köln"  
und  
des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/1648**

**1. Unterbrechung durch Werbung**

Art. 1 Nr. 7 - § 6 b Abs. 1 WDR-Gesetz  
Art. 2 Nr. 37 - § 22 Abs. 1 LRG

Das Wort "Gottesdiensten" sollte gestrichen werden. Wir schlagen vor, statt dessen einzusetzen:

**"...gottesdienstlichen Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstige religiöse Sendungen..."**

Die Unterbrechung durch Werbung stört nicht nur die Übertragung eines Gottesdienstes, sondern allgemein jedwede Ausstrahlung kirchlicher Feierlichkeiten und sonstiger religiöser Sendungen.

Die vorgeschlagene Wortwahl ist § 8 Abs. 3 WDR-Gesetz und § 19 Abs. 4 LRG sowie § 24 Abs. 3 LRG entnommen. Insofern ist eine entsprechende Änderung, die hiermit erbeten wird, nur eine Angleichung an das geltende Recht.

## **2. Bestimmungen über die Besetzung der Gremien**

Die im Entwurf des 5. Rundfunkänderungsgesetzes vorgesehenen Regelungen in Art. 1 Nr. 15 (§ 15 Abs. 1 WDR-Gesetz) und Art. 2 Nr. 75 (§ 55 Abs. 1 LRG) sowie des Art. 2 Nr. 44 (§ 26 Abs. 6 LRG) verstoßen unseres Erachtens gegen das grundrechtlich geschützte Recht der allgemeinen Vereinigungs- und Organisationsfreiheit.

Art. 9 GG sichert die unabhängige gesellschaftliche Selbstorganisation und stellt eines der zentralen Aufbauprinzipien der grundgesetzlich geregelten Gesellschaftsordnung dar. Es handelt sich bei der allgemeinen Vereinigungs- und Organisationsfreiheit um ein echtes Kommunikationsgrundrecht. Seine spezifische Funktion liegt in der Sicherung eines freien gesellschaftlichen Meinungs-, Willensbildungs- und Selbstorganisationsprozesses. Die Vereinigungs- und Organisationsfreiheit wäre verletzt, wenn durch Gesetz vorgeschrieben würde, welche Personen welche Gruppe oder Organisation - auch wenn nur nach geschlechtsspezifischen Merkmalen bestimmt - in welchen Gremien auch immer zu vertreten haben.

Verstößt schon die Regelung an sich gegen die grundrechtlich gesicherte Organisationshoheit, so erst recht die dem amtierenden Vorsitzenden eingeräumte Möglichkeit, über Begründungen einer von den vorgesehenen Bestimmungen abweichenden Entsendung zu befinden. Damit werden dem amtierenden Vorsitzenden, der selbst vom Landtag gewählt oder von einer gesellschaftlichen Gruppe entsandt wurde, quasi-richterliche Befugnisse verliehen oder mindestens eine Rechts- und Fachaufsicht über Dritte eingeräumt, die ihm nicht zukommen können. Dies kann umso weniger angehen, als das Gesetz keinerlei Bestimmungen enthält, wie denn ein solches Prüfungsverfahren in rechtsstaatlich einwandfreier und damit nachprüfbarer Weise gestaltet werden soll.

Die im Entwurf in Art. 2 Nr. 44 (§ 26 Abs. 6 LRG) vorgesehene Bestimmung verstößt ausserdem, mindestens bei befristet bestimmten Mitgliedern der örtlichen Veranstaltergemeinschaft, gegen die Privatautonomie der privatrechtlich organisierten und eingetragenen Veranstaltergemeinschaften. Eine gesetzlich vorgeschriebene Satzungsänderung verletzt - so ist zu befürchten - zudem das Schutzgut der Vereinshoheit, in welche von außen nicht eingegriffen werden darf.

Für die Jüdischen Kultusgemeinden und die Kirchen ist überdies zu bedenken, daß die hier behandelten Bestimmungen einer Nachprüfung im Lichte von Art. 140 GG in Verbindung mit den Art. 136 - 139 und Art. 141 WRV, insbesondere mit Art. 137 WRV, wohl kaum standhalten können. Der ZDF-Staatsvertrag nimmt in seinen Bestimmungen (§ 21 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5) auf den verfassungsrechtlichen Status der Jüdischen Kultusgemeinden und der Kirchen Rücksicht. Sie werden von den ähnlichen Regelungen über die Mitgliedschaft im Fernsehrat beim ZDF ausdrücklich ausgenommen.

### 3. Drittsenderechte in Rahmenprogrammen

Artikel 2 Nr. 46 des vorliegenden Entwurfs zum 5. Rundfunkänderungsgesetz sieht für § 30 Abs. 1 Satz 2 1. HS eine Regelung vor, die Drittsenderechte in Rahmenprogrammen ausschließt. Die vorgeschlagene Ergänzung erscheint nicht erforderlich, ist aber geeignet, Schwierigkeiten zu schaffen, die man besser vermeiden sollte. Insofern wird der Stellungnahme der LfR beigetreten.

Der Umfang des Rahmenprogramms im Verhältnis zum Eigenprogramm des örtlichen privaten Lokalsenders beträgt in Nordrhein-Westfalen derzeit 2 : 1. Jede nordrhein-westfälische Veranstaltergemeinschaft hat eine Lizenz für ein 8-stündiges Eigenprogramm oder weniger beantragt und erhalten. Die übrige Sendezeit - täglich 16 Stunden oder mehr - wird durch Sendungen von Rahmenprogramm-Anbietern bestritten. Unter diesem Gesichtspunkt ist schon aus Gründen einer zeitgleichen Platzierung religiöser Sendungen die vorgesehene Regelung nur als unglücklich zu bezeichnen.

Der Gesetzgeber hat im LRG kirchliche Drittsenderechte ausdrücklich gewollt. Die neue Regelung würde schon allein technisch die Wahrnehmung dieses Rechtes ungewöhnlich erschweren, weil mit 43 Lokalsendern technische Verfahren zur Übermittlung der Sendungen gefunden werden müßten, während derzeit die Ausstrahlung über die Kanäle von Radio NRW stattfindet. Die Schwierigkeiten sind schon jetzt im Raum Aachen trotz guten Willens auf allen Seiten vorhanden, weil drei Lokalsender ihr Rahmenprogramm von einem anderen Rahmenanbieter beziehen. Würde das Gesetz erzwingen, daß in Zukunft mit 43 Lokalsendern entsprechende technische Wege und die dazugehörenden Vereinbarungen gefunden werden müßten, könnte das leicht das Ende der Wahrnehmung der Drittsenderechte durch die Kirche bedeuten.

**KATHOLISCHES BÜRO NORDRHEIN-WESTFALEN**

**Kommissariat der Bischöfe in NW**

**Schulstraße 11, 4000 Düsseldorf 1**

**Telefon: 0211 / 32 60 39**

**Telefax: 0211 / 32 70 87**

**TELEFAX-ÜBERTRAGUNGSVORBLATT**

**Empfänger: 884 2258**

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Referat I.1.E - z.H. Herrn Lennerz  
Postfach 10 11 43  
4000 Düsseldorf 1

*Bitte alsbald an Herrn Lennerz weiterleiten!*

**STELLUNGNAHME für HAUPTAUSSCHUSS-SITZUNG am 21. Mai 1992**

**Sehr geehrter Herr Lennerz,**

sollte eine Vervielfältigung unserer Stellungnahme bis zum Beginn der Hauptausschuß-Sitzung nicht möglich sein, so bitten wir um Ihren Anruf. Wir werden die erforderlichen Exemplare herstellen.

**Mit freundlichen Grüßen**

**I.A.**

*Maopen*

**Es folgen vier Seiten**

Mindestens für die katholische Kirche gilt, daß kirchliche Sendungen auf Grund des Kirchenverständnisses und der daraus hervorgehenden Bestimmungen der kirchlichen Aufsicht durch den Bischof unterworfen sind. Es würde einen unverhältnismäßig großen und daher teuren Apparat erfordern, die Notwendigkeiten eines kirchlich ordnungsgemäßen Verfahrens mit den praktischen Gegebenheiten eines nurmehr lokal wahrzunehmenden Drittsende-rechtes zu vereinbaren.

Die vorgesehene Bestimmung ist im Licht der bisherigen Praxis auch nicht geboten, weil das gewählte Verfahren, das durch diese Regelung unmöglich gemacht würde, im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten geübt wird.

Wir bitten daher darum, auf diese Bestimmung zu verzichten.



---

(Augustinus Henckel - Donnersmarck)